Bundesrat Drucksache **630/1/02**

16.09.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - R - Wi

zu **Punkt .....** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen

KOM(2002) 279 endg.; Ratsdok. 9925/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und

der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 3 Abs. 2 Unterabsätze 2 und 3 des Richtlinienvorschlags 68/151/EWG)

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass der im Vorschlag des Artikels 3 Abs. 2 Unterabsätze 2 und 3 der Richtlinie 68/151/EWG verbindlich vorgesehene Termin, bereits ab 1. Januar 2005 Registeranmeldungen und zum Handelsregister einzureichende Unterlagen elektronisch entgegenzunehmen, einzutragen, zu archivieren und zu beauskunften, um mindestens zwei Jahre verschoben wird.

   Der Termin, bereits ab 1. Januar 2005 die Registeranmeldungen und die zum

Ausgeliefert am 17. SEP. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Handelsregister einzureichenden Unterlagen elektronisch entgegenzunehmen, zu archivieren und zu beauskunften, dürfte in der Bundesrepublik Deutschland kaum umsetzbar sein. Trotz der in vielen Ländern laufenden Aktivitäten zur Einführung der elektronischen Registerführung erscheint es nur unter sehr großen Anstrengungen möglich, bis 1. Januar 2005 die für eine elektronische Archivierung und Beauskunftung der Anmeldungen und Unterlagen notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Dies würde nicht nur die elektronische Führung des Handelsregisters voraussetzen, sondern darüber hinaus auch die programmtechnische Erweiterung der vorhandenen elektronischen Registerverfahren und den Ausbau bzw. die Schaffung der hierfür eingesetzten bzw. notwendigen IT-Infrastruktur (insbesondere Archivierungs- und Auskunftskomponenten). Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Länder bereits durch die laufenden Maßnahmen zur Einführung der elektronischen Registerführung personell und finanziell sehr belastet sind. Insoweit dürfte derzeit kaum mehr ein finanzieller und personeller Spielraum bestehen, um daneben rechtzeitig die elektronische Führung der Registeranmeldungen und -unterlagen zu realisieren. Daher sollte möglichst ein späterer Termin verbindlich vorgeschrieben werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 des Richtlinienvorschlags 68/151/EWG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass die im Vorschlag des Artikels 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehene Verpflichtung, auf Antrag auch Urkunden und Angaben elektronisch umzustellen, die vor dem Beginn der elektronischen Führung eingereicht worden sind und daher lediglich auf Papier vorliegen, ersatzlos gestrichen wird.

Die im vorgeschlagenen Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehene Verpflichtung, auf Antrag auch Urkunden und Angaben elektronisch umzustellen, die vor dem Beginn der elektronischen Führung eingereicht worden sind und daher lediglich auf Papier vorliegen, lässt einen erheblichen personellen Zusatzaufwand befürchten, der nicht abgedeckt werden kann und auch aus fachlicher Sicht in keinem Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht. Zur Verdeutlichung des Aufwands ist darauf hinzuweisen, dass allein die Umstellung der Papierregisterblätter auf die elektronische Registerführung mit einem erheblichen finanziellen und perso-

...

nellen Aufwand verbunden ist und mehrere Jahre dauern wird. Müssten nun alle seit 1995 - auch bereits zu geschlossenen Registerblättern - eingereichten Schriftstücke nacherfasst und für Recherchezwecke den vorhandenen Registereintragungen zugeordnet werden, muss mit einem Vielfachen des allein für die Registerumstellung erforderlichen Aufwands gerechnet werden. Überzeugende Gründe für eine zwingende Notwendigkeit einer aufwändigen elektronischen Erfassung des Altbestands an Anmeldungen und Unterlagen sind nicht dargelegt. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, inwieweit sie unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Möglichkeiten auch die Altbestände auf elektronische Führung umstellen. Unklar ist im Übrigen, wer die elektronische Nacherfassung des Altbestands beantragen können soll (ist damit ein Auskunftsantrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 68/151/EWG gemeint?). Dementsprechend soll auch die in Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehene Verpflichtung, Kopien elektronisch zur Verfügung zu stellen, für den Altbestand an Urkunden und Angaben ersatzlos gestrichen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Artikel 3a des Richtlinienvorschlags 68/151/EWG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass im vorgesehenen Artikel 3a der Richtlinie 68/151/EWG sichergestellt wird, dass die Übersetzungen der gemäß Satz 1 offengelegten Urkunden mit dem Original übereinstimmen. Zu diesem Zweck sind die Absätze 2 bis 4 zu überarbeiten.

Die Sicherstellung der Übereinstimmung von Originalunterlagen und Übersetzungen ist notwendig. Sie kann jedoch nur dadurch geschehen, dass die Qualität der Übersetzung sichergestellt wird. Der Vorschlag ist insoweit derzeit widersprüchlich, zumindest aber unklar. Nach Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2 bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen vorzuschreiben, dass die Übersetzungen zu beglaubigen sind. Dabei bleibt offen, was hierunter europarechtlich im Einzelnen verstanden werden soll. In Absatz 4 Unterabsatz 1 werden dagegen die Mitgliedstaaten unabhängig von der Frage der Übersetzung verpflichtet dafür zu sorgen, dass Original und Übersetzung übereinstimmen. Die Registergerichte können schon aus personellen Gründen die Übersetzung nicht selbst herstellen oder eingereichte Übersetzungen auf Richtigkeit überprüfen. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb auf anderem Wege die Übereinstimmung sicherstellen, insbesondere dadurch, dass nur ausreichend qualifizierte Übersetzer tätig werden dürfen. Deshalb sollte die Regelung in Absatz 4

...

Unterabsatz 1 gestrichen und die Sicherung einer ordnungsgemäßen Übersetzung durch geeignete Übersetzer in den Absätzen 2 und 3 präzise geregelt werden.

B

4. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.